Lösungen 11 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Schuldnerverzug

Gesetzestext (BGB) § 280 · § 281 · § 286 · § 287 · § 288

Lösungen zu den Fällen

Fall 1 Die Äpfel auf Abruf

Es kommt darauf an, ob Versendung oder Eintreffen bis zum 5. Oktober geschuldet war. Bei der vereinbarten Schickschuld genügt im Ausgangspunkt die rechtzeitige ordnungsgemäße Absendung. Eine einseitige Forderung des K ändert den Leistungsort nicht. Dann ist sein Rücktritt allein wegen des späteren Eintreffens unbegründet, und V kann bei ordnungsgemäßem Angebot vertragsgemäße Abnahme und Zahlung verlangen. War dagegen ein verbindlicher Ankunftstermin vereinbart, sind die Wirkung einer wirksamen Nachfrist, § 323 Abs. 2 Nr. 2 und beim beiderseitigen Handelsgeschäft gegebenenfalls § 376 HGB zu prüfen.

Fall 2 Der Diebstahl beim Transport

Bei rechtzeitiger ordnungsgemäßer Versendung zwischen Kaufleuten ist die Gattungsschuld auf die Partie konkretisiert (§ 243 Abs. 2). § 447 Abs. 1 weist K die Preisgefahr zu. Ein vereinbartes Zahlungsziel nach Empfang ist im Lichte dieser Gefahrverteilung auszulegen. V kann grundsätzlich den Preis fordern. Befand sich V bei Absendung schon in Verzug, kann § 287 Satz 2 die Zufallshaftung begründen. Dann ist zu fragen, ob der Verlust bei rechtzeitiger Leistung ebenfalls eingetreten wäre.

Fall 3 Das verspätete Kaufgeld

Nein. K hat trotz fälliger und durchsetzbarer Verpflichtung und angemessener Frist nicht gezahlt. V kann nach § 323 Abs. 1 zurücktreten. Seine Erklärung nach § 349 lässt die ursprünglichen Leistungspflichten entfallen und begründet für Empfangsleistungen das Rückgewährschuldverhältnis. Das nachträgliche Zahlungsangebot beseitigt den wirksamen Rücktritt nicht. Verzug oder Verschulden waren für diesen Rücktritt nicht erforderlich.

Fall 4 Das Grundstück unter Verkehrswert

Nach Rücktritt (§§ 323, 349) muss K das empfangene Eigentum zurückübertragen (§ 346 Abs. 1). Der Rücktritt ändert die Grundbuchlage nicht von selbst. V kann außerdem nach §§ 280 Abs. 1 und 3, 281, 325 den verbleibenden Erfüllungsschaden verlangen. Wäre erfüllt worden, hätte V 68.000 Euro erhalten. Erhält er das weiterhin 60.000 Euro werte Grundstück zurück, verbleiben unter den genannten Annahmen 8.000 Euro. Die volle Kaufpreisforderung darf er nicht zusätzlich behalten. Bloße Auflassung ohne Eintragung hätte noch keine Rückübereignung erforderlich gemacht.